

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00155

vom 18. November 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2012.00155

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00155 du 18 novembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00155 del 18 novembre 2013

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1960, arbeitete seit dem 3. Januar 1985 bei der Y.____ als Werbeassistent und war in dieser Eigenschaft bei der Basler

Versicherung AG (nachfolgend: Basler) gegen die Folgen von Unfällen versichert, als er am

E. 1.2

Am 10. August 1988 brach sich der Versicherte beim Joggen erneut den beim Unfall vom 22. Oktober 1985 verletzten linken

Unterschenkel (Urk. 14/1/43), weswegen er am selben Tag im Z.____ operiert wurde (Urk. 14/3/19). Kurz nach der Spitalentlassung kam es zu Infektsymptomen und schliesslich Fistelbildung am distalen Unterschenkel (Urk. 14/3/23). Es mussten

weitere Operationen durchgeführt werden (insbes. Urk. 14/3/25-26, Urk. 14/3/32-37, Urk. 14/3/41, Urk. 14/3/80,

Urk. 14/3/84-85, Urk. 14/3/87, Urk. 14/3/89, Urk. 14/3/106, Urk. 14/3/110-112, Urk. 14/3/115-122, Urk. 14/3/142, Urk. 14/3/152, Urk. 14/3/175, Urk. 14/3/182-183, Urk. 14/3/185).

E. 1.3

Im Rahmen ihrer Abklärungen zum medizinischen Sachverhalt veranlasste die Basler das Gutachten von Dr. med. A.____, Chirurgie FMH, vom 1. Mai 2011 (Urk. 14/4/10).

Am 6. Oktober 2011 verfügte sie die Ausrichtung einer Invalidenrente ab 1. Mai 2011 bei einem Invaliditätsgrad von 20% sowie einer Integritätsentschädigung

bei einer Integritätseinbusse von 35%. Sie verneinte den überwiegend wahrscheinlichen Kausalzusammenhang von Beschwerden bezüglich des Rundrückens, der Beinlängendifferenz, der Abnützungerscheinungen

im rechten Knie und Rücken zum Unfallereignis vom 22. Oktober 1985 wie auch ihre Leistungspflicht für weitere Psychotherapien und beschränkte die künftige unfallbedingte Heilbehandlung auf den linken Fuss (Urk. 14/2/3).

Gegen diese Verfügung erhob der Versicherte am 7. November 2011 Einsprache (Urk. 14/2/4).

X.____ wurde am 2

E. 2

. Oktober 1985 bei einem Motorradunfall eine

dritt gradige offene Unterschenkel-Mehretagenfraktur links, eine Densfraktur sowie eine Commotio cerebri erlitt (Urk. 14/ 1/1, Urk. 14/3/ 1-2). Die Basler gewährte Heilbehandlung und Taggeld.

Insbesondere aufgrund eines Infektes war zur Versorgung des

Unterschenkelbruches

eine Vielzahl von Operationen nötig (Urk. 14/3/ 1-6, Urk. 14/3/ 12).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.